

Auslagenerstattungsordnung**des Vereins der Kegler von Aschaffenburg und Umgebung e.V. (KVA)**

Für alle Ausgaben, Auslagen und Entschädigungen ist eine besondere, den Erfordernissen angepasste Haushaltsführung zugrunde zu legen.

Im Normalfall sind für alle vorgesehenen Einsätze von dem dafür Verantwortlichen die voraussichtlichen Kosten dem 1. Vorsitzenden darzulegen. Die Entscheidung über Kostenerstattungen erfolgt analog Punkt 8 der Finanzordnung.

Der KVA meldet seine Vereinsmannschaften ausschließlich zu Meisterschaften des Verbandes DKBC und übernimmt die Kosten entsprechend dieser Ordnung.

Für Einzelstarter (außer Disziplinen „Sprint“ und „Tandem“) übernimmt der Verein die Kosten entsprechend dieser Ordnung für Meisterschaften des DKBC oder der DCU, je nach Meldung zu Beginn der Landesmeisterschaften.

Bei Änderungen in der Organisation/Struktur HKBV/DCU/DKB/DKBC/BLSV sowie von Vorgaben des Gesetzgebers/Finanzamt... kann diese Auslagenerstattungsordnung durch Beschluss des Gesamtvorstandes/geschäftsführender Vorstand angepasst werden. Dies ist von der nächsten Delegiertenversammlung zu bestätigen.

1. Fahrtkosten

Fahrtkosten sind die Kosten, die bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder eines Pkws bei Durchführung einer Sport- und Geschäftsreise tatsächlich entstanden sind.

Grundsätzlich sind Fahrgemeinschaften zu bilden.

An Fahrtkosten werden vergütet:

- a) bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel der tarifmäßige Fahrpreis
- b) bei Reisen mit der Deutschen Bahn die 2. Wagenklasse
- c) für Vereinsmannschaften bei Benutzung von Kraftfahrzeugen € 0,30 je gefahrenen Kilometer. Pro Wettkampf und Mannschaft können maximal zwei PKW abgerechnet werden.
- d) für Einzelstarter (Endläufe auf Landesebene sowie Vor- und Endläufe auf Bundesebene) € 0,30 Kilometergeld.
Diese Regelung ist auch bei Geschäftsreisen anzuwenden.

Grundlage der Entfernungsermittlung zu Punkt c) und d) ist immer die kürzeste Wegstrecke.

2. Übernachungskosten

2.1 Übernachtungsgeld wird bei Mannschaftsmeisterschaften auf Bundesebene für Sportler und deren KVA Trainer/Betreuer gewährt, wenn sich diese über mehrere Kalendertage erstreckt. Wenn je nach Anfang/Ende der Veranstaltung bzw. Entfernung eine An-/Rückreise am gleichen Tag nicht zumutbar ist, kann eine Erstattung von Übernachtungskosten genehmigt werden.

Es werden maximal die tatsächlich entstandenen und durch Vorlage der Originalrechnung belegte Kosten erstattet, wobei die Auswahl der Unterkunft nach den Grundsätzen der Sparsamkeit zu erfolgen hat. Die Entscheidung über die Höhe des erstattungsfähigen Betrages erfolgt analog Punkt 8 der Finanzordnung.

2.2 Für Einzelmeisterschaften auf Bundesebene wird, soweit eine Übernachtung notwendig ist, ein Zuschuss in Höhe von € 60,- pro Nacht und Spieler/in gewährt.

Der Zuschuss muss im Voraus beim Vereinsvorstand beantragt und durch diesen genehmigt werden.

3. Aufwandsentschädigung

Für Tagungen, Leitung, Aufsicht bei Einzel-, Pokal- und Mannschaftsmeisterschaften auf Bezirks-, Landes- und Bundesebene oder ähnliche Veranstaltungen.

Ebenso für Einsätze in Vereinsmannschaften wird gemäß den gesetzlichen Vorgaben eine Aufwandsentschädigung gezahlt:

ab 8 Stunden € 10,-

4. Abrechnungsverfahren

Für die Abrechnung zu Punkt 1 bis 3 ist zwingend der KVA-Vordruck "Reisekostenabrechnung" zu verwenden (erhältlich auf der Homepage des KVA). Der ausgefüllte Antrag ist im Original mit Unterschrift und Originalbelegen beim Vorstand einzureichen.